

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. XXXIX.

Luzern, 5. April 1799. (16. Germ. VII.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Bürger Helvetiens.

Bürger!

Das Vollziehungsdirektorium hat in der dermaligen Lage des Vaterlands nöthig gefunden, alle Mittel zu entfalten, um seine aussere Unabhängigkeit gegen die aunahernden Heere der Monarchen zu erhalten. Es hat die Söhne des Vaterlands aufgerufen, den Kampf für Freiheit und Gleichheit und neurepublikanischer Verfassung zu bestehen, und hat im gleichen Augenblick die gesetzgebenden Räthe eingeladen, durch gesetzliche Verordnungen alle Quellen zu öffnen, aus denen die zur Vertheidigung der Grenzen herbeieilenden Krieger, bewaffnet, gehabt, besoldet und aufgemuntert werden können.

Vereint mit dem vollziehenden Direktorium glaubten die gesetzgebenden Räthe in dem glühenden Eifer der helvetischen Bürger für die Ehre ihres Vaterlands die Quellen gefunden zu haben, aus welchen sich mittels einer Einladung zu freiwilliger Bestimmung der zu gebenden Steuer die schnellsten und sichersten Geldbeiträge hoffen und erwarten ließen.

Zur Kraft des beigekündigten Beschlusses wird also jeder steuerbare helvetische Bürger eingeladen, unverzüglich nach Bekanntmachung dieser Publikation denjenigen Beitrag, den er den Bedürfnissen des Vaterlands widmen will, bei dem Agenten seiner Gemeinde oder Sektion zu entrichten.

Es wird gewiss kein steuerbarer Bürger sich dieser Aufforderung entziehen, jeder wird, auch ohne Erkenntnung, diesen Beitrag nach Maassstab seines Vermögens entrichten, und mancher wird aus wahrer Vaterlandsliebe und aus wahrer Gefühl von der Wichtigkeit des Augenblicks diesen Maassstab überschreiten und mehr geben. Eine vermehrte Ausübung in Zeiten der Gefahr hat doppelten Werth und doppelte Wirkungen — und wenn durch die vereinte

Kraft aller Bürger das Vaterland erhalten wird, so wird jeder, der dazu durch seinen Arme oder durch sein Vermögen mitgewirkt hat, in seinem eigenen Gefühl und in dem Dank des Vaterlands die Belohnung seiner Aufopferung finden.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
M o u f f o n.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Infolge eines, in geheimer Sitzung von den gesetzgebenden Räthen unterm 30 März abgefaßten Gesetzes, welches die Ausschreibung einer außerordentlichen Kriegsbeisteuer verordnet, und der vollziehenden Gewalt die Art der Erhebung überläßt.

In Erwägung der außerordentlichen Dringlichkeit des gegenwärtigen Augenblicks,

beschließt:

1. Jeder steuerpflichtige helvetische Bürger wird aufgesodert, so reich nach Bekanntmachung dieses Beschlusses, dem Agenten seiner Gemeinde oder Sektion eine Kriegsbeisteuer zu entrichten.

2. Diese Beisteuer wird, so lange die außerordentliche Kriegsbedürfnisse der Republik fortduirren, monatlich wiederholt, und allemal mit dem ersten Tag jeden Monats in die Hände der Agenten gelegt werden.

3. Jeder steuerpflichtige Bürger wird sein Vermögen und seine Vaterlandsliebe zum Maassstab seines Beitrags nehmen.

4. Fremde, in Helvetien angesessene, und helvetische, außer Lands wohnende Bürger, sind eingeladen, an diesen Beiträgen Antheil zu nehmen.

5. Die gänzlich Armen sind dieser Beiträge entbunden.

6. Die Agenten sind pflichtig, unmittelbar nach

der Enthebung dieser Beiträge, den Verlauf derselben dem Obereinnehmer des Kantons mit einer genauen Liste begleitet, einzusenden.

7. Dieser Beschluss soll, nebst der ihm begleitenden Publikation, dem Druck übergeben, bekannt gemacht und angeschlagen werden.

Also beschlossen, Luzern den 31 März 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B. a. v.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M. o. u. f. f. o. n.

Zu drucken und publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. M. e. y. e. r.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

In Betrachtung, daß bei der Ausstellung helvetischer Truppen, die für ihre Bedürfnisse erforderlichen Requisitionen auf einem gleichförmigen Fuße angeordnet, und einer bestimmten Vorschrift unterworfen seyn müssen.

In Betrachtung, daß diese Vorschrift sowohl einerseits die Gemeinden für die von ihnen gemachten Lieferungen sicher stellen, als auf der andern Seite unrechtmäßige Schuldenansprachen verhüten soll.

B e s c h l i e s s t :

1. Jeder Kantonscommisair hat die Obliegenheit für die Unterhaltung, der in seinem Kanton stationirten oder durchmarschierenden Truppen zu sorgen.

2. Es wird die zu dem Ende nöthigen Aufträge durch die Distriktscommisarien vollziehen lassen.

3. Die erforderlichen Requisitionen von Lieferungen sowohl als Fuhrwerken, sollen jedesmal an die Municipalität der Gemeinde, wo sie gemacht werden, und an keine andere Behörde gerichtet seyn.

4. Die dafür ausgestellten Bons oder Empfangsscheine sollen jedesmal von dem unmittelbaren Chef des größern oder kleineren Corps für welches die Requisition geschieht, ausgesertigt und unterzeichnet seyn.

5. Diese Bons oder Empfangsscheine sollen den Ort und die Zeit der gemachten Lieferung, die Art und Quantität derselben, und das Truppencorps, für welches die Requisition geschieht, deutlich und bestimmt anzeigen.

6. Es sollen nach dieser Vorschrift Formulare von Bons oder Empfangsscheinen gedruckt, und an die Militärs Personen, die davon Gebrauch zu machen, im Falle sind, ausgetheilt werden.

7. Die Municipalitäten werden am Ende jeder Woche die Bons für die gemachten Lieferungen an den Commissair ihres Distrikts, und dieser die Bons des gesamten Distrikts an den Kantonscommisair ein-senden.

8. Der Distriktscommisair wird für jede Einsendung von Bons eine Quittung, welche den ganzen Betrag derselben anzeigen soll, aussstellen.

9. Die Distriktscommisarien sowohl als der Kantonscommisair sind für die richtige Aufbewahrung der Bons, so lange sie in ihren Händen bleiben, gegen die Municipalitäten verantwortlich.

10. Der Kantonscommisair wird in der Mitte und am Ende jedes Monats die ihm eingekommenen Bons visiren, und das Bordereau derselben der Verwaltungskammer eingeben.

11. Die Verwaltungskammer wird am Anfange jedes Monats den Etat, der im vorhergegangenen Monate gemachten Lieferungen und Requisitionsfahrten dem Kriegsminister und ein Doppel dem Minister des Innern einsenden.

12. Die Verwaltungskammer eines jeden Kantons wird für jede Art von Lieferungen und Requisitionsfahrten nach den laufenden Landespreisen eine Taxe zur Bezahlung entwerfen, und dieselbe dem Vollziehungsdirektorium zur Genehmigung vorlegen lassen.

13. Wenn das obige berichtet ist, so werden die Empfangsscheine (Bons) nach der Ordnung ihres Datums aus den Geldern bezahlt werden, die jeden Monat zuerst von der Kriegssteuer in den öffentlichen Schatz eingehen.

14. Dieser Beschluss soll gedruckt, publiziert, und durch den Kriegsminister den Verwaltungskammern und Kriegscommisarien mitgetheilt werden.

Also beschlossen in Luzern den ein und dreißigsten März, 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B. a. v.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekret.

M. o. u. f. f. o. n.

Zu drucken und publizieren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. M. e. y. e. r.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

In Vollziehung der Gesetze vom 13. und 28. März, die denselben zur Sicherstellung des Wohl's der Republik wirksamere Mittel geben, um die Anwerbung der 18,000 Mann Hülstruppen zu befördern,

beschließt, was folget:

1. Die Ergänzung dieser 18,000 Mann Hässstruppen soll im Verhältniß von vier Männern auf hundert der Aktivbürger vertheilt werden.

Die Regierungstatthalter und Generalsinspektoren werden jeder Gemeinde das Contingent bestimmen, welches sie zu liefern hat.

2. Dieses Contingent wird auf drei Weisen geliefert werden.

1. Durch freiwillige Anwerbung von Männern vom 16ten bis zum 30ten Jahr, unter dem Vorbehalt, daß diese letztern dienstfähig seyen.

2. Durchs Los.

3. Durch Niederersetzung oder freundliche Uebereinkunft.

3. Wenn auf diese Weise das Gemeindecontingent dem bisher gebräuchlichen Modus wird substituirt seyn, so wird eine Belohnung von vier Schweizerfranken demjenigen ausbezahlt werden, die sich freiwillig anwerben lassen, sobald sie im allgemeinen Sammelplatz werden angekommen seyn.

4. Die Gemeinden, welche vor der Herausgabe des Gesetzes vom 28. März eine dem geforderten Contingent gleichkommende Anzahl Rekruten geliefert haben, werden von einer weiteren Requisition ausgenommen.

5. Um die Bevölkerung zu schonen, wird es den Gemeinden verstattet, auch Fremde ihren Contingenten einzubereiben.

6. Die Bündner, welche zur Vertheidigung der gleichen Sache aufgefodert sind, und deren mehrere vom helvetischen Direktorium Offiziersstellen von verschiedenen Graden angenommen haben, werden zu dieser Anwerbung ein Contingent beitragen, das mit ihrer Volksanzahl im Verhältniß steht.

7. Von heute bis zum 30 April nächstkünftig sollen diese Contingente aufgenommen, und zum allgemeinen Versammlungsorte geliefert werden.

8. Vom 10. bis zum 15. April inklusive sollen die Brigaden - Chefs dem Bureau des Kriegsministers ein Verzeichniß aller Rekruten einsenden, die bis zu diesem Zeitpunkt angeworben worden sind. In diesem soll der Geburtsort, das Alter, der Name und Vorname angezeigt werden. Dem Vollziehungsdirektorium soll davon ein summarischer Etat vorgelegt werden, damit es daraus die Anzahl der Mannschaft ersehen könne, die zufolge des 2ten Artikels des Gesetzes ergänzt werden soll.

9. Durch gegenwärtigen Beschlus werden alle etwa herangekommenen Exemplare eines ähnlichen Beschlusses datirt vom 29. März als ungültig erklärt.

10. Dieser Beschlus soll gedruckt, publizirt, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

11. Dem Kriegsminister ist die Vollziehung desselben aufgetragen.

Also beschlossen in Luzern den 1. April 1799.
Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Zu drucken und publizieren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. M e y e r.

Im Namen der helvetischen einen und unthilbaren Republik.

B e s c h l u s.

Das Vollziehungsdirektorium beschließt:

1. Der Bürger Augustin Keller, gegenwärtig Chef der ersten Legion, wird anmit an die Stelle eines Brigadengenerals ernannt.

2. Der Kriegsminister ist beauftragt, diesen Beschluß an Behörde zu notificiren, welcher auch in Druck abgefaßt werden soll.

Luzern, den 28. März 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Das Vollziehungsdirektorium beschließt:

1. Dem Bürger Keller, Brigadengeneral, wird hiermit das Oberkommando über die in Thätigkeit gesetzten helvetischen Auszugstruppen übertragen.

2. Der Kriegsminister ist beauftragt, diesen Beschluß gehörigen Orts bekannt zu machen.

Luzern den 28. März 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 27. März.

(Fortsetzung des Gutachtens über das Criminale-Gesetzbuch.)

172. Jeder der nachfolgenden Umständen, unter welchen dieses gemeldte Verbrechen geschieht, wird